

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/grundsteuer-grunderwerbsteuer/bfh-aenderung-des-gesellschafterbestands-auch-bei-wiedereintritt-eines-ausgeschiedenen-gesellschafters.html>

 08.10.2013

Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer

BFH: Änderung des Gesellschafterbestands auch bei Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Gesellschafters

Ein die Grunderwerbsteuer auslösender Wechsel im Gesellschafterbestand ist auch dann gegeben, wenn ein zunächst aus der Gesellschaft ausgeschiedener Gesellschafter innerhalb von fünf Jahren erneut eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt. Die Grunderwerbsteuerpflicht kann nur durch eine Rückübertragung der Anteile vom neuen Gesellschafter auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter vermieden werden.

Sachverhalt

An der Klägerin und Revisionsbeklagten (Klägerin), einer GbR, waren zunächst A zu 1/3 und B zu 2/3 beteiligt. Am 27.12.2001 übertrug A seinen Anteil an der Klägerin auf die A-GmbH. Am 15.12.2006 übertrug B seinen 2/3 Anteil an der Klägerin zur Hälfte an A und zur anderen Hälfte an die A-GmbH, so dass an der Klägerin nunmehr A zu 1/3 und die A-GmbH zu 2/3 beteiligt waren. Das Finanzamt setzte gegen die Klägerin Grunderwerbsteuer aufgrund der Anteilsübertragungen (§ 1 Abs. 2a GrEStG) fest. Nach erfolglosem Einspruch hat das FG der Klage stattgegeben.

Entscheidung

Das FG hat zu Unrecht angenommen, dass die Anteilsübertragungen im Streitfall keine Grunderwerbsteuer auslösen.

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft (§ 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG).

Eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes liegt vor, wenn ein Mitgliedschaftsrecht an der grundstücksbesitzenden Personengesellschaft und die ihm anhaftende Mitberechtigung am Gesellschaftsvermögen zivilrechtlich wirksam auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übertragen wird (BFH, Urteile vom 16.01.2013 und vom 29.02.2012). Die Änderung des Gesellschafterbestandes nach § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG kann in einem einzelnen Rechtsvorgang oder in Teilakten über einen Zeitraum von längstens fünf Jahren erfolgen (BFH, Urteil vom 18.04.2012).

Die sich daraus ergebenden grunderwerbsteuerrechtlichen Folgen können nur durch eine Rückübertragung der Anteile vom neuen Gesellschafter auf den vormaligen (Alt-)Gesellschafter beseitigt werden (§ 16 Abs. 2 GrEStG). Erwirbt ein zuvor ausgeschiedener (Alt-)Gesellschafter, ohne dass die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 GrEStG erfüllt sind, erneut einen Anteil an der Personengesellschaft, ist er neuer Gesellschafter i.S. des § 1 Abs. 2a GrEStG.

An der Erfüllung des Tatbestandes des § 1 Abs. 2a GrEStG änderte sich auch nichts für den Fall, dass A Allein- oder Mitgesellschafter der A-GmbH gewesen sein sollte, da § 1 Abs. 2a GrEStG nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass eine unmittelbare Übertragung von mindestens 95 % der Anteile nicht steuerbar ist, wenn mittelbar ein Altgesellschafter weiterhin an der Gesellschaft beteiligt bleibt.

Im Streitfall ist mit den Anteilsübertragungen innerhalb von fünf Jahren zu 100 % eine unmittelbare Änderung des Gesellschafterbestandes der Klägerin erfolgt. Sämtliche Anteile am Gesellschaftsvermögen der Klägerin sind auf "neue Gesellschafter" i.S. des § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG übergegangen.

Betroffene Norm

§ 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG

Streitjahr 2006

Vorinstanz

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 27.10.2010, 7 K 3319/08 GE , siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 16.05.2013, [II R 3/11](#)

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 16.01.2013, [II R 66/11](#), BFH/NV 2013, S. 653, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 29.02.2012, [II R 57/09](#), BStBl II 2012, S. 917, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 18.04.2012, [II R 51/11](#), BFHE 236, S. 569, siehe [Deloitte Tax-News](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.